



Inhaltsverzeichnis

	Seite
23 Tagesordnung der 49. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 20. März 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	73
24 Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017	75
25 Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 28.02.2019	77
26 Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	83
27 Integriertes Handlungskonzept „WIR MACHEN MITte – Dorsten 2020“ - Erweiterung des Stadterneuerungsgebietes für Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)	87
28 Aktualisierung der „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte) - Bekanntmachung -	89
29 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“ - 3. Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	101
30 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am Donnerstag, den 21.03.2019 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten	105

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 49. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
20. März 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bestellung der Allgemeinen Vertreterin bzw. des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters
- 3 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Dorsten-Wulfen
- 4 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten
- 5 Förderung des Breitbandausbaus
- Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 06.12.2018
- 6 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 7 Bekanntgaben
- 8 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 11.03.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 4.070.415,80 € € und einer Bilanzsumme i.H.v. 648.903.950,02 € fest.
2. Mit dem Jahresüberschuss wird zunächst der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag von 1.142.920,99 € auf der Aktivseite der Bilanz ausgeglichen. Der Restbetrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt, die sich dann nach Berücksichtigung des Verlustes aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (532.695,44 €) auf 2.394.799,37 € beläuft.
3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Der Jahresabschluss der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2017 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 verfügbar zu halten.

Die Einwohner oder Abgabepflichtigen können den Jahresabschluss 2017 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, **Zimmer 333**, während der angegebenen Öffnungszeiten einsehen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Jahresabschluss 2017 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2017/Jahresabschluss_2017

einsehbar.

Dorsten, 28. Februar 2019



Tobias Stockhoff
Der Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung)

vom 28.02.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 29.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2018 (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 10 vom 20.06.2018), wird wie folgt geändert:

1. Die Elternbeiträge werden gemäß § 1 der Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
2. Die Elternbeiträge werden gemäß § 1 der Elternbeitragssatzung ab dem 01.02.2020 gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge werden gemäß § 1 der Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2020 gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
4. § 4 (Ermittlung der Beitragshöhe) erhält folgende Fassung:

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes haben die Eltern der Stadt Dorsten schriftlich oder elektronisch anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Selbsteinschätzung). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Das maßgebende Einkommen nach § 5 der Satzung ist schriftlich auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde oder der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist.

Bei Leistungsbeziehern ist die Stadt Dorsten nach Einwilligung berechtigt, mit den Trägern der Leistungen in Kontakt zu treten und einkommensrelevante Daten entsprechend § 97 a SGB VIII auszutauschen.

5. In § 5 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „zunächst“ und „voraussichtlich“ gestrichen.
6. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 7 gestrichen.

§ 2

§ 1 dieser Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

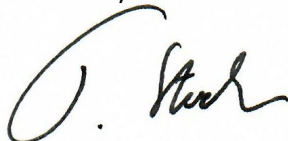
Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 28.02.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztags- schulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 28.02.2019 (gültig ab 01.08.2019)									
Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €								
	Für Kinder über 3 Jahre			Für Kinder unter 3 Jahre			Teilnahme an der OGS		
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wö- chentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	Teilnahme an der OGS
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	35,00	43,00	55,00	61,00	82,00	98,00	128,00	151,00	35,00
bis 30.000	45,00	52,00	66,00	75,00	95,00	110,00	144,00	173,00	45,00
bis 35.000	58,00	67,00	94,00	101,00	118,00	138,00	186,00	216,00	58,00
bis 40.000	73,00	91,00	118,00	126,00	141,00	172,00	226,00	266,00	73,00
bis 45.000	89,00	102,00	134,00	145,00	167,00	197,00	262,00	301,00	89,00
bis 50.000	98,00	116,00	150,00	168,00	186,00	219,00	294,00	344,00	98,00
bis 60.000	118,00	138,00	186,00	206,00	215,00	260,00	344,00	405,00	118,00
bis 70.000	146,00	178,00	235,00	259,00	259,00	306,00	410,00	474,00	146,00
bis 80.000	175,00	207,00	276,00	306,00	292,00	350,00	466,00	543,00	175,00
bis 90.000	205,00	246,00	328,00	367,00	335,00	400,00	531,00	625,00	191,00
bis 100.000	242,00	287,00	382,00	436,00	379,00	453,00	605,00	714,00	191,00
bis 125.000	281,00	338,00	447,00	517,00	431,00	515,00	685,00	815,00	191,00
über 125.000	329,00	392,00	521,00	606,00	487,00	582,00	775,00	924,00	191,00

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztags- schulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 28.02.2019 (gültig ab 01.02.2020)										
Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €									
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				Teilnahme an der OGS	
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wö- chentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich		
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	35,00	43,00	55,00	61,00	82,00	98,00	128,00	151,00	151,00	35,00
bis 30.000	45,00	52,00	66,00	75,00	95,00	110,00	144,00	173,00	173,00	45,00
bis 35.000	58,00	67,00	94,00	101,00	118,00	138,00	186,00	216,00	216,00	58,00
bis 40.000	73,00	91,00	118,00	126,00	141,00	172,00	226,00	266,00	266,00	73,00
bis 45.000	89,00	102,00	134,00	145,00	167,00	197,00	262,00	301,00	301,00	89,00
bis 50.000	98,00	116,00	150,00	168,00	186,00	219,00	294,00	344,00	344,00	98,00
bis 60.000	118,00	138,00	186,00	206,00	215,00	260,00	344,00	405,00	405,00	118,00
bis 70.000	146,00	178,00	235,00	259,00	259,00	306,00	410,00	474,00	474,00	146,00
bis 80.000	175,00	207,00	276,00	306,00	292,00	350,00	466,00	543,00	543,00	175,00
bis 90.000	205,00	246,00	328,00	367,00	335,00	400,00	531,00	625,00	625,00	197,00
bis 100.000	242,00	287,00	382,00	436,00	379,00	453,00	605,00	714,00	714,00	197,00
bis 125.000	281,00	338,00	447,00	517,00	431,00	515,00	685,00	815,00	815,00	197,00
über 125.000	329,00	392,00	521,00	606,00	487,00	582,00	775,00	924,00	924,00	197,00

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (gültig ab 01.08.2020) in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 28.02.2019										
Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €									
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				Teilnahme an der OGS	
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wö- chentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich		
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	36,00	44,00	57,00	63,00	85,00	101,00	132,00	156,00	36,00	36,00
bis 30.000	46,00	54,00	68,00	77,00	98,00	113,00	148,00	178,00	46,00	46,00
bis 35.000	60,00	69,00	97,00	104,00	122,00	142,00	192,00	223,00	60,00	60,00
bis 40.000	75,00	94,00	122,00	130,00	145,00	177,00	233,00	274,00	75,00	75,00
bis 45.000	92,00	105,00	138,00	149,00	172,00	203,00	270,00	310,00	92,00	92,00
bis 50.000	101,00	120,00	155,00	173,00	192,00	226,00	303,00	354,00	101,00	101,00
bis 60.000	122,00	142,00	192,00	212,00	222,00	268,00	354,00	417,00	122,00	122,00
bis 70.000	150,00	183,00	242,00	267,00	267,00	315,00	422,00	488,00	150,00	150,00
bis 80.000	180,00	213,00	284,00	315,00	299,00	361,00	480,00	559,00	180,00	180,00
bis 90.000	211,00	253,00	338,00	378,00	345,00	412,00	547,00	644,00	197,00	197,00
bis 100.000	249,00	296,00	394,00	449,00	390,00	467,00	623,00	735,00	197,00	197,00
bis 125.000	289,00	348,00	460,00	533,00	444,00	531,00	706,00	840,00	197,00	197,00
über 125.000	339,00	404,00	537,00	624,00	502,00	600,00	798,00	952,00	197,00	197,00

Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südöstlich vom Stadtteil Wulfen-Barkenberg, südlich der Dülmener Straße (B 58) auf der Fläche der ehemaligen Schachanlage Wulfen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Nicht zuletzt im Hinblick auf die positive allgemeine Wirtschaftsentwicklung besteht ein erhöhter Flächenbedarf im gewerblich-industriellen Bereich. Im Zuge des Strukturwandels des Bergbaus ist es nach Betriebseinstellung gelungen, das Gelände der ehemaligen Schachanlage Wulfen 1 / 2 für eine Nachnutzung zu sichern. Flächenvergleiche hatten gezeigt, dass eine Umnutzung einer Neu-Inanspruchnahme an anderer Stelle vorzuziehen ist.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten enthält die ehemalige Bergbaufläche einschließlich Erweiterungsbereiche in östlicher Richtung, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Der Entwicklungsstandort erreicht eine Größenordnung, die auch im regionalen Maßstab bedeutsam ist. Ruhrgebietsweit stehen nur wenige Flächen zur Verfügung, die sowohl vom Immissionsrahmen her, als auch im Hinblick auf entsprechende räumliche Verhältnisse Ansiedlungspotential für große Betriebe haben. Der geplante Industriepark Große Heide fällt exakt in diese Standortkategorie. Die vorgeschlagene Entwicklung soll damit der Bewältigung des Strukturwandels im Zusammenhang mit dem Rückzug des Steinkohlebergbaus dienen und insbesondere auf den gewerblichen und industriellen Flächen neue Beschäftigungsangebote für den Arbeitsmarkt der Stadt Dorsten und der Emscher-Lippe-Region schaffen.

Die genaue Gebietsstruktur und die baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeiten werden im Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Wulfen südöstlich von Barkenberg und grenzt südlich an die Bundesstraße 58 an. Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 18.12.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

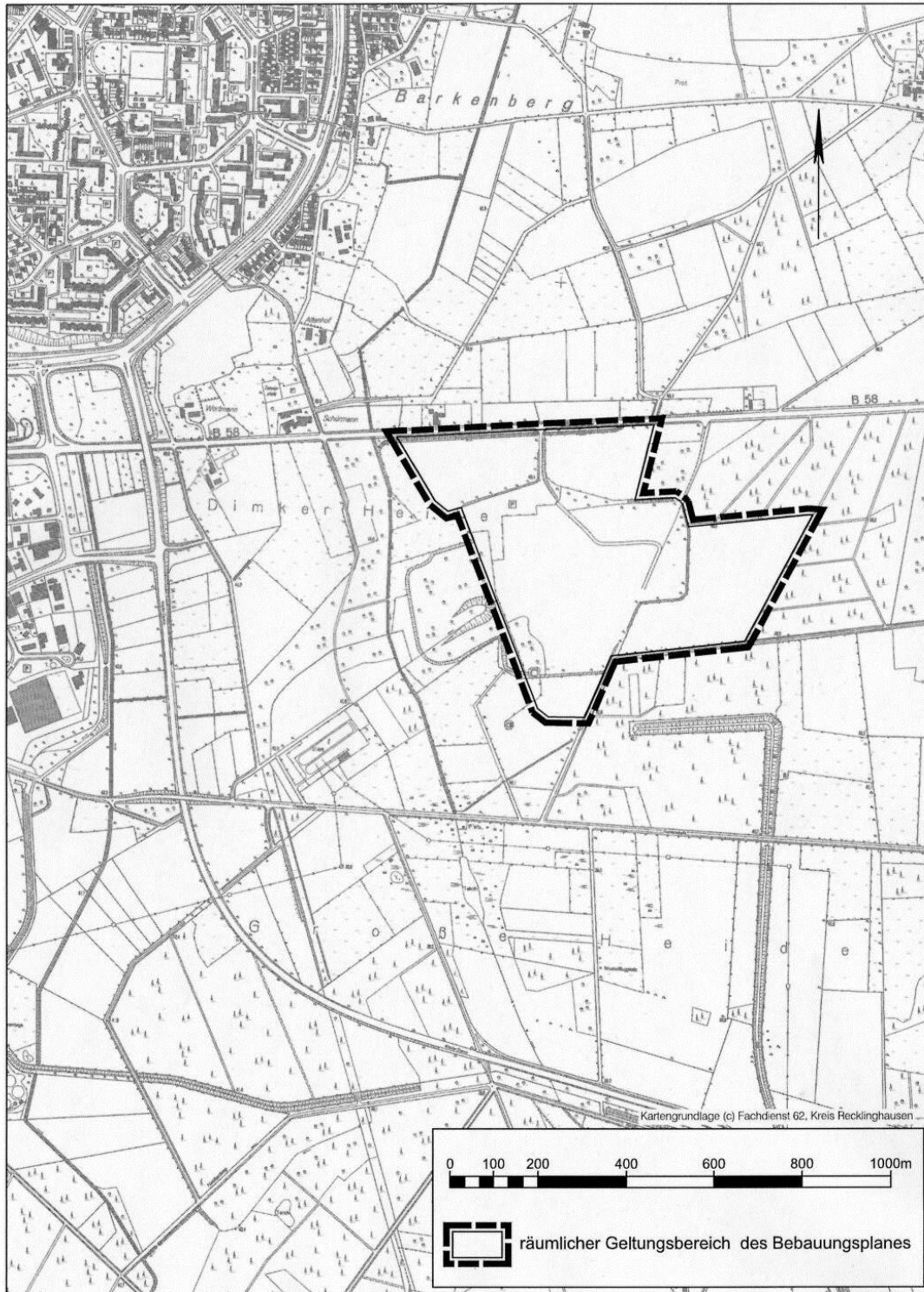
Dorsten, 05.03.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Dorsten Nr. 181 "Industriepark Große Heide Wulfen"
Vorentwurf

Übersichtsplan



**Integriertes Handlungskonzept „WIR MACHEN MITte – Dorsten 2020“
- Erweiterung des Stadterneuerungsgebietes für Maßnahmen der Sozialen Stadt
gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 nach Vorberatung durch den Umwelt- und Planungsausschuss am 18.12.2018 das Stadterneuerungsgebiet der Sozialen Stadt Dorsten – Mitte „WIR MACHEN MITte – Dorsten 2020“ angepasst.

Anlass:

Bislang wird die nördliche Grenze des Stadterneuerungsgebietes durch den südlichen Rand des südlichen Lippedeiches gebildet.

Durch unterschiedliche Stellen wurde angeregt, das Stadterneuerungsgebiet um die Lippe und den nördlichen Lippedeich zu erweitern. Dieser Naturraum ist prägend und insbesondere aus ökologischer bzw. klimatischer Sicht von großer Bedeutung für das festgelegte Stadterneuerungsgebiet.

Im Rahmen der Kooperation „Gemeinsam an der Lippe“ beabsichtigt der Lippeverband, weitere Maßnahmen entlang der Lippe zu realisieren (z.B. Modernisierung des vorhandenen Pegelhäuschens). Die Akquise von Fördermitteln hierfür ist nur möglich, wenn sich das Pegelhäuschen innerhalb eines Stadterneuerungsgebietes befindet.

Das Programmgebiet wurde dementsprechend erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des Stadterneuerungsgebietes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 19.12.2018 zur Anpassung des Stadterneuerungsgebietes gem. § 171 e BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Das Gebiet für Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e Absatz 3 BauGB wird wie im Plan gekennzeichnet angepasst.“

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Plan zur Anpassung des Stadterneuerungsgebietes „Soziale Stadt Dorsten - Mitte“ sowie das Integrierte Handlungskonzept ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 202, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereit liegen und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 06.03.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Aktualisierung der „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte)
- Bekanntmachung -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 die aktualisierte „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm Wir machen MITte)“ beschlossen.

Das Hof- und Fassadenprogramm ist im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ eine Maßnahme zur Aufwertung des Stadtbildes und zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dazu gewähren der Bund, das Land und die Stadt Dorsten Zuwendungen für Fassadenverbesserungen, Entsigelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie für die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen.

Der Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms erstreckt sich auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ (Anlage 1). Innerhalb dieser Förderkulisse sind vorhandene Satzungen zu berücksichtigen.

Mit dem Hof- und Fassadenprogramm sollen Hauseigentümer innerhalb des Fördergebietes „Wir machen MITte“ finanziell unterstützt werden, um mittels stadtgestalterischer Maßnahmen an den Immobilien das Erscheinungsbild der Innenstadt sowie der in die Förderung einbezogenen Bereiche der Stadtteile Hardt und Feldmark aufzuwerten. Erreicht werden soll hiermit eine Steigerung der Stadtbildqualität und der Attraktivität zentraler städtischer Wohnquartiere.

Grundsätzlich wird ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die maximalen förderfähigen Gesamtkosten ergeben sich aus der umzugestaltenden Fläche.

Im Rahmen einer inhaltlichen Erweiterung der Richtlinie soll nun auch die Fassadenbeleuchtung als Element der Lichtgestaltung einbezogen werden. Die Maßnahmen sollen sich auf die Gebäude im Altstadtkern und entlang der Wälle (Süd-, Ost- und Westwall) sowie auf die aus der Altstadt führenden Ausfallstraßen Alleestraße / fortführend Kirchhellener Allee, Marler Straße, Bochumer Straße und Gahlener Straße beschränken. Im übrigen Fördergebiet sollen Lichtgestaltungen an Gebäuden mit besonderer städtebaulicher Relevanz und besonderes wertvoller Bestandsarchitektur gefördert werden.

Für Maßnahmen einer solchen gebäudetypologisch geeigneten Illuminierung und gestalterischen Aufwertung der Gebäudefassaden betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 75 €/m² bei einem Zuschuss von maximal 30 €/m² umgestalteter Fläche.

Bekanntmachungsanordnung

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die aktualisierte Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm - Wir machen MITte“ der Stadt Dorsten ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Stadtteilbüro Mitte, Gahlener Straße 9, 46282 Dorsten

während der Öffnungszeiten sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Antragsformulare stehen im Stadtteilbüro Mitte zur Verfügung; sie können weiterhin von der Internetseite www.wirmachenmitte.de heruntergeladen werden. Zudem können sich Interessierte beim Technisch-Planerischen Stadtteilmanagement (Herr Daniel Entrup und Herr Kai Stege) im Stadtteilbüro Mitte nach telefonischer Vereinbarung beraten lassen.

Weitere Informationen zum Projekt „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ erhalten Sie unter www.wirmachenmitte.de.

Dorsten, 05.03.2019

Der Bürgermeister
i.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter



Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“)

1. Gegenstand der Förderung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und die Stadt Dorsten gewähren Zuwendungen für Fassadenverbesserungen, Entsiegelung, Begrünungsmaßnahmen an Außenwänden und Dächern sowie für die Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken. Förderfähig sind dabei nur Maßnahmen, die zur Verbesserung und Aufwertung des Ortsbildes beitragen.

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22. Oktober 2008, kurz: FRL Stadterneuerung) können nur Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes gefördert werden, für die das Land Nordrhein-Westfalen finanzielle Mittel bewilligt hat. Der Geltungsbereich des „Hof- und Fassadenprogramms“ (gem. FRL Stadterneuerung 11.2) erstreckt sich damit auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ (vgl. Ziffer 2.).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Dorsten gemäß § 171e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Soziale Stadt Dorsten-Mitte“ (siehe Ratsbeschluss vom 28.10.2015, Drucksache Nr. 291/15). Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

3. Begünstigter Personenkreis

- 3.1 Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 3.2 Mieterinnen und Mieter unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen;
- 3.3 Kommunalen Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind, kann ebenso wie privaten Unternehmen im Rahmen des Hof und

Fassadenprogramms (gem. FRL Stadterneuerung Nr. 11.2) eine Förderung ermöglicht werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation sowie zu einem gestalterischen Mehrwert für das Programmgebiet führen. Dabei soll der Stadtbildcharakter des jeweiligen Standortes gewahrt bleiben. Dies ist vor allem innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung für Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt der Stadt Dorsten (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2013) Voraussetzung für eine Förderung.
- 4.2 Maßnahmen, die in der historisch gewachsenen Altstadt und dem räumlich angrenzenden Erweiterungsgebiet des Altstadtkerns (Wall- und Grabenanlage am Ost- bzw. Südwall) realisiert werden sollen, müssen den Gestaltungsempfehlungen aus dem Stadtbildplan und dem Gestaltungshandbuch im Hinblick auf die gestalterischen Grundregeln für Straßen, Wege, Plätze sowie Gebäude (z.B. Fassaden, Dachformen, Farben, Materialien, Umgang mit Werbeanlagen) entsprechen und sich durch Art und Farbe der Materialien harmonisch in das unmittelbare Umfeld einfügen.
- 4.3 Maßnahmen sind an Wohn- oder gemischt genutzten Gebäuden mit einem wesentlichen Wohnanteil und den zugehörigen Grundstücken möglich.
- 4.4 Die Maßnahmen können nicht im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip).
- 4.5 Die Maßnahmen sind kontinuierlich durchzuführen und in einem befristeten Zeitraum zum Abschluss zu bringen.
- 4.6 Der Antragsteller verpflichtet sich, aussagekräftige Unterlagen gemäß Ziffer 8.3 bei der Antragstellung mit einzureichen.
- 4.7 Die umgestalteten Bereiche müssen nach Fertigstellung mindestens 10 Jahre für den beabsichtigten Nutzungszweck zur Verfügung stehen, grundsätzlich von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem dementsprechenden Pflegezustand gehalten werden. Dafür hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Sorge zu tragen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.8 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte muss sich damit einverstanden erklären, dass ohne Adressen- und Namenbezug unter Wahrung des Datenschutzes Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden.

4.9 Bei der Umgestaltung von Dächern und Fassaden sowie Hof- und Gartenflächen sind etwaig vorhandene Tiervorkommen unter anderem besonders geschützter Arten zu prüfen. Bei Nachweis von o. g. Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tierarten zu gewährleisten. Die Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange umgesetzt werden. Es dürfen keine geschützten Tierarten mit ihren Wohn- und Fortpflanzungsstätten durch Maßnahmen verletzt, getötet oder anderweitig beeinträchtigt werden.

4.10 Bei Umbauten sind vorhandene historisch wertvolle Ausstattungsmerkmale in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Bei Entfernung müssen sie durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

4.11 Bei Gebäuden, die innerhalb der Denkmalliste entweder vorläufig oder endgültig als Denkmäler eingetragen sind, bedürfen Veränderungen an den zur Straße hin sichtbaren baulichen Anlagen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.

4.12 Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- die farbliche Gestaltung und Begrünung von Fassaden sowie die Dachbegrünung an Wohn- oder gemischt genutzten Gebäuden;
- die farbliche Gestaltung und Begrünung von Nebengebäuden, Mauern sowie ggf. die Neukonstruktion von vereinzelt Gebäudeteilen, die besonders zur Attraktivierung der Stadtgestalt beitragen;
- die Lichtgestaltung von Gebäudefassaden im Altstadtkern einschließlich der Wälle (Süd-, Ost- und Westwall) sowie von Fassaden entlang der aus der Altstadt führenden Ausfallstraßen:
 - Alleestraße / fortführend Kirchhellener Allee (B225),
 - Marler Straße (B225),
 - Bochumer Straße (B224),
 - Gahlener Straße.

Im übrigen Fördergebiet können Lichtgestaltungen an Gebäuden gefördert werden, die von besonderer städtebaulicher Relevanz sind, z.B. an Straßenkreuzungen und -einmündungen bzw. aufgrund besonders wertvoller Bestandsarchitektur.

- der Rückbau von Fassadenverkleidungen sowie die Wiederherstellung von Putz- und Fenstergliederungen;
- die „einfache“ Reparatur von Fassaden, wenn diese nicht mehr als 10 % des Bauteils umfasst;
- Graffiti-Entfernung und Schutzanstrich;
- vorbereitende Maßnahmen (z. B. die Entsiegelung von Flächen, Verbesserung von Zugängen, Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen);

- die Gestaltung von gemeinschaftlich genutzten Innenhöfen und Abstandsflächen (z.B. durch die Anlage von Spiel- und Wegeflächen sowie die Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächern und Pergolen);
- die Eingrünung von Stellflächen für Abfallbehälter sowie Neuanpflanzungen von standortgerechten und heimischen Heckengehölzen als Einfriedungen, die an öffentliche Grün- oder Verkehrsflächen angrenzen;
- Entsiegelungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z.B. zur Nutzung als Mietergärten;
- Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz wie beispielsweise Brut- und Nisthilfen und besonders wirksame Anpflanzungen;
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von historischen Gestaltungselementen auf privaten Grundstücken. Diese Elemente müssen jedoch vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar sein.
- Nebenkosten für eine zwingend erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung (z. B. Planung und Bauleitung). Als förderfähig anerkannt werden können diese Kosten jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 5 % der förderfähigen Baukosten der Maßnahme. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller allein zu tragen.

5. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 5.1 das Gebäude an dem bzw. auf dessen Grundstück die Maßnahme durchgeführt werden soll, mit der Wohnnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweist;
- 5.2 das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch erfasst sind und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 5.3 die beabsichtigte Umgestaltung der privaten Freifläche oder die Gestaltung von Gebäudeteilen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht (u. a. das Artenschutzrecht);
- 5.4 mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird;
- 5.5 die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung und Instandsetzung - FRL Stadterneuerung 11.1 - und Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird.
- 5.6 Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen:

- nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwändige gärtnerische Anlagen;
- Skulpturen, Brunnen, Werbe- und Beleuchtungsanlagen sowie ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen;
- Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten;
- Fassadengestaltung an Liegenschaften, bei denen die Fertigstellung nach 1995 erfolgt ist (in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig);
- Maßnahmen der energetischen Sanierung (z. B. Fassadendämmung, Wärmedämmmaßnahmen);
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich sind (z. B. die Neuanlage und Instandsetzung vorgeschriebener Spielflächen);
- selbst erbrachte Arbeitsleistungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

6.2 Der Zuschuss bezieht sich auf Maßnahmen der Fassadengestaltung und ästhetischen Aufwertung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern. Die beabsichtigten Vorhaben sollen dabei zu einer besonderen stadtgestalterischen Aufwertung beitragen.

6.3 Grundsätzlich wird ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

6.4 Die maximalen förderfähigen Gesamtkosten ergeben sich aus der umzugestaltenden Fläche:

- Für Maßnahmen zur Fassadengestaltung und ästhetischen Verbesserung betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 60 €/m² (Zuschuss von max. 24 €/m² umgestalteter Fläche).
- Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fenstergliederung in gleicher bzw. mindestens in der Anmutung annähernden Konstruktion des Ursprungsbildes laut Bauzeichnungen betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 250 €/m² (Zuschuss von max. 100 €/m² umgestalteter Fläche). Die Förderung der Fenster bezieht sich ausschließlich auf besondere stadtgestalterische Belange. Eine Begründung des Fenstertauschs ist nicht in der energetischen Ertüchtigung zu sehen.

- Für Maßnahmen zur Gestaltung, Entsiegelung und Attraktivierung der Garten- und Hofflächen betragen die förderfähige Gesamtkosten maximal 70 €/m² (Zuschuss von max. 28 €/m² umgestalteter Fläche).
- Für Maßnahmen einer gebäudetypologisch geeigneten Illuminierung und gestalterischen Aufwertung der Gebäudefassaden betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 75 €/m² (Zuschuss von max. 30 €/m² Fassadenfläche). Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.
Für die Lichtgestaltung der Fassaden ist ein Lichtgestaltungskonzept in nachvollziehbarer, schriftlich beschreibender oder visualisierender (skizzenhafter) Form vorzulegen. Das Konzept wird Grundlage des Förderantrags.
- Für untergeordnete Bauteile, die einer besonderen Neugestaltung bedürfen (z.B. Balkongeländer, Vordächer, Zaunanlagen zu Eingrünungszwecken, etc.), betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 150 €/m² (60 €/m² umgestalteter Fläche).

7. Rechtsanspruch

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.2 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Vor und während der Antragstellung erhalten Interessierte und Antragsteller eine kostenlose und unverbindliche Beratung durch das technische Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro „Wir machen MITte“. Das Stadtteilbüro dient als erster Ansprechpartner, begleitet die Antragstellung und unterstützt die Antragsteller. Dieses Angebot ersetzt keine ggf. notwendige fachliche Begleitung oder Beratung.

8.2 Der schriftliche Antrag ist bei dem Stadtteilbüro „Wir machen MITte“ einzureichen. Das dafür vorgesehene Antragsformular mit den darin angeführten Unterlagen ist im Stadtteilbüro oder im Internet unter www.wirmachenmitte.de erhältlich.

8.3 Für eine Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)
- Lageplan im Maßstab 1:500

- Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:100
- Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 bzw. 1:100 je nach Größe des Gebäudes (Maßnahmen im Gebäude-Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden)
- Lichtgestaltungskonzept (bei einem Antrag auf Lichtgestaltung)
- Fotos des derzeitigen Zustandes
- mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen Handwerksbetrieben
- Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern

8.4 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

8.5 Nach einer Erst-Beurteilung des Förderantrages durch das Stadtteilbüro entscheidet die Stadt Dorsten über die Gewährung der Zuwendung.

8.6 Falls eine Bewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der Antragsteller bereits entstandene Honorare für Architekten bzw. Ingenieurleistungen selbst zu tragen.

8.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, ergeht durch die Stadt ein Bewilligungsbescheid, der dem Antragsteller in Form einer Fördervereinbarung zugestellt wird. Der darin festgelegte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Der in der Fördervereinbarung festgelegte Durchführungszeitraum der Maßnahme muss durch den Antragsteller eingehalten werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dorsten zulässig.

8.8 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen (z. B. Baugenehmigung).

8.9 Auf Antrag kann die Stadt Dorsten ausnahmsweise einem Beginn der Umsetzung (Durchführungsarbeiten) vor Bewilligung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden. Im Falle einer Ablehnung des Zuschusses trägt der Antragsteller die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn verursachten Kosten.

8.10 Die Maßnahme ist in jedem Falle kontinuierlich durchzuführen. Die Abrechnungsbelege sind vollständig zu sammeln und zu prüfen. Kann der Antragsteller dies nicht gewährleisten, hat er nach Aufforderung durch die Stadt einen Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Bauingenieur oder befugten Handwerksmeister zu beauftragen, der dann für die Planung und die fachtechnische Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.

8.11 Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dorsten.

8.12 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie oder ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel haben zuständige Vertreter der Stadt Dorsten und der Aufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Maßnahme bei Bedarf Begehungsrecht auf dem betroffenen Grundstück.

8.13 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, aber spätestens bis zum 30.06.2019, hat der Antragssteller auf Grundlage eines zur Verfügung gestellten Formulars einen Verwendungsnachweis über die durchgeführten Teilmaßnahmen zu erstellen und bei der Stadt Dorsten einzureichen. Diesem sind alle Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege im Original sowie Fotos zur Dokumentation der Maßnahme beizufügen.

8.14 Nach Überprüfung der Kostenbelege und deren Anerkennung sowie Durchführung der Arbeiten entsprechend den eingereichten Unterlagen wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.

9. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Hat der Empfänger die Maßnahme

- ohne Zustimmung der Stadt Dorsten vorzeitig begonnen,
- Fördermittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet,
- gegen Förderbedingungen verstoßen,
- die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt
- oder sich anderweitig förderschädlich verhalten,

kann der Bewilligungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

10. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in dieser Richtlinie festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.




Anlage: Abgrenzung des Programmgebietes gemäß § 171 e BauGB Stand 19.12.2018



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dorsten 

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“

- **3. Änderung**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs.4 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.3 "Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt", 3. Änderung soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur privaten Nutzung eines Teilbereiches der öffentlichen Grünfläche ermöglicht werden. Das Plangebiet ist im dem seit 07.07.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage / Spielplatz festgesetzt. Die Errichtung des Spielplatzes wurde jedoch seitdem nicht umgesetzt. Eine Überprüfung im Rahmen der Spielflächenbedarfsplanung ergab, dass diese Fläche nicht benötigt wird.

Dem Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren folgt die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“ erforderlich.

Gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB wird die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark, südlich der Händelstraße.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch einen Garagenhof an der Händelstraße,
im Osten	durch die westliche Grundstücksgrenze Hans-Pfitzner-Straße 12,
im Süden	durch die Hans-Pfitzner-Straße und
im Westen	durch eine öffentliche Grünfläche entlang des Rad- und Fußweges.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 85 ha groß.

2. Der Entwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 26.02.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Aufstellungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 219, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 29.03.2019 zur Planung äußern. Im Anschluss folgt die öffentliche Auslegung.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

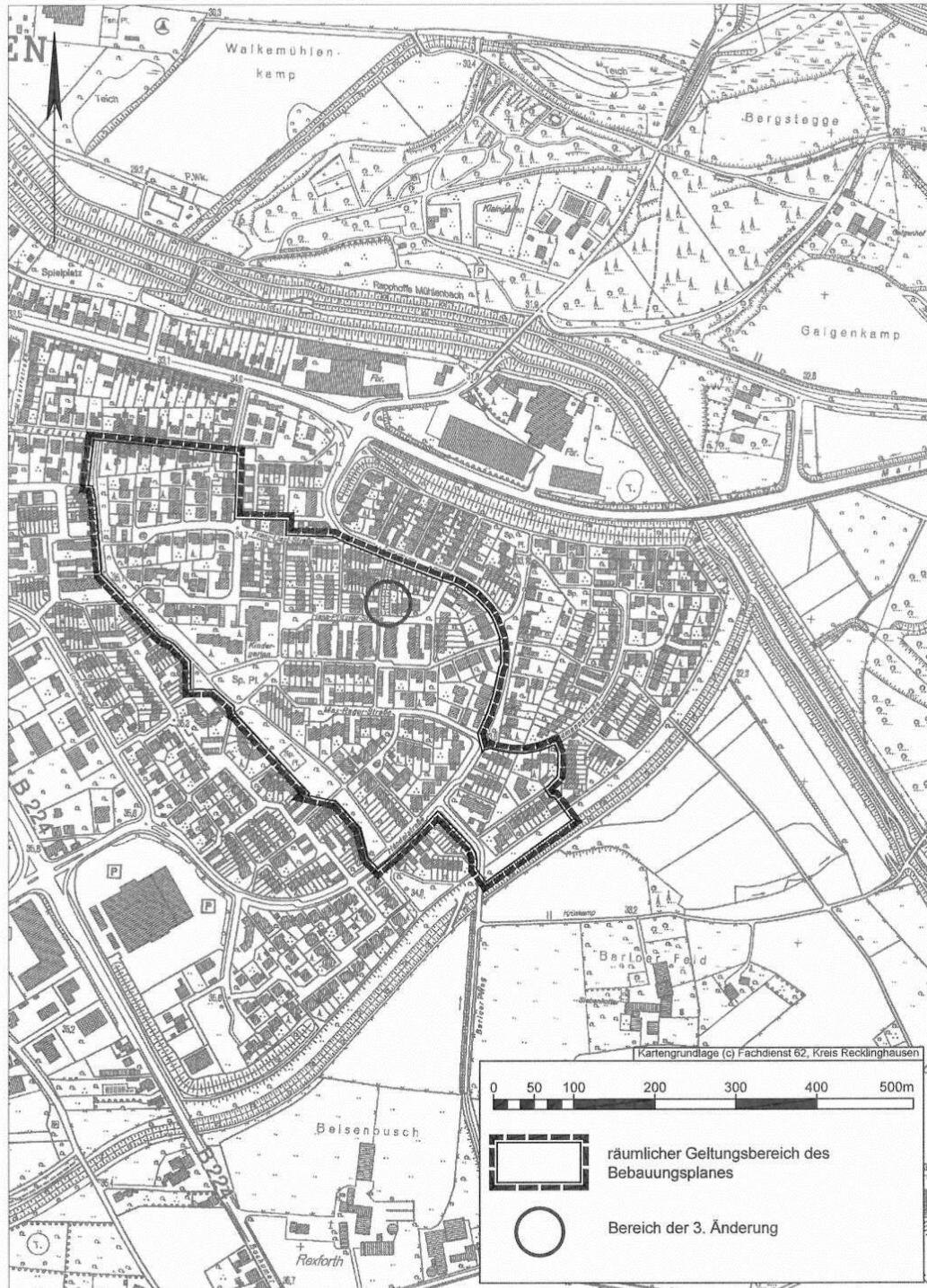
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.03.2019

Der Bürgermeister
I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 "Im Stadtsfeld - 3. Abschnitt"
3. Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



Jagdgenossenschaft Dorsten
Jagdbezirk I
Tel.: 02362/40418

Dorsten, 29.01.2019

Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am

Donnerstag, den 21. März 2019 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte Maas - Timpert, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 20. März 2018
3. Geschäfts- und Kassenbericht 2018/2019
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2019/2020
7. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dorsten I